

# **Reglement**

## **über die Abfallentsorgung**

**vom 29. Oktober 2001**

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gaiserwald

erlässt

gestützt auf

Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes,<sup>1</sup>

die Technische Verordnung über Abfälle,<sup>2</sup>

Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz,<sup>3</sup>

Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes,<sup>4</sup>

Art. 26 der Gemeindeordnung

folgendes

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Gaiserwald.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 2 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

#### Art. 3 Abfallarten, Definitionen

**Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) **Hauskehricht** sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

<sup>3</sup> sGS 752.1

<sup>4</sup> sGS 151.2

- b) **Haushalt-Sperrgut** ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) **Separatabfälle** sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

**Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

**Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)<sup>5</sup> namentlich aufgeführt sind.

#### **Art. 4 Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie:

- a) fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren und organisiert einen Häckseldienst;
- b) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- c) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage, Separatsammlungen, Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten<sup>5</sup> und weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- d) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten öffentlichen Plätzen und in Erholungsgebieten.

#### **Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber**

Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber sind verpflichtet,

- a) **Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** der von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben;
- b) **Separatabfälle** getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden. Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden;
- c) **Sonderabfälle aus Haushalten** einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abzugeben;
- d) **Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben** gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

---

<sup>5</sup> SR 814.610

- e) **Industrie- oder Betriebsabfälle** auf eigene Kosten zu entsorgen. Diese dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- f) **elektrische und elektronische Geräte** gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

#### **Art. 6 Ablagerungsverbot**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, insbesondere in Flur, Wald, Gewässer, auf öffentlichen Anlagen oder Strassen, ist verboten.

## **II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

#### **Art. 7 Hauskehrichtabfuhr**

Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel verlegt. Es wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gaiserwald darüber informiert.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

#### **Art. 8 Separatabfahren und –sammlungen, Sammelstellen**

Die Gemeinde bietet für Abfälle aus Haushalten folgende Entsorgungsvarianten an:

**Separatabfahren** für: - Papier/Karton

**Separatsammlungen** für: - Sonder- und Giftabfälle aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs  
- Elektro-/Elektronikschrott  
- Metalle

**Sammelstellen** für: - Glas  
- Batterien  
- Altöl  
- Motorenöl  
- Aluminium/Stahlblech  
- PET

Die Gemeinde kann für weitere Wertstoffe Separatabfahren, Separatsammlungen oder Sammelstellen anbieten.

## **Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten**

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte, wie Fernseher, Videos, Radios oder Computer;
- b) Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- c) Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- d) Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Chemikalien oder Öle;
- e) Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- f) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- g) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- h) selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- i) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen;
- k) Spiegel- und Fensterglas;
- l) Velos und Bestandteile.

## **Art. 10 Berechtigung**

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

## **Art. 11 Bereitstellung**

Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Keine direkte Bedienung erfolgt insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die Gemeinde die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 lit. d dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

## **Art. 12 Kehrlichtgebinde**

Für die Bereitstellung des Kehrlichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) offizielle Kehrlichtsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Liter, welche zuzuschnüren sind;
- b) Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern mit offiziellen Kehrlichtsäcken;
- c) private, gut verschlossene Säcke (Futter-, Mehlsäcke usw.) und gut verschnürte Bündel und Sperrgüter, welche nach den Weisungen der Abfallregion St. Gallen Rorschach Appenzell (A-Region) mit Gebührenmarken zu versehen sind;
- d) Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt von Industrie- und Gewerbebetrieben, die ohne Mehraufwand entleerbar sind.

Anschaffung und Ausrüstung der Kehrlichtgebinde ist Sache der Kehrlichtverursacher und –verursacherinnen. Behältnisse und Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien, defekte oder überfüllte sowie unordentlich bereit gestellte Sperrgüter werden vom Sammeldienst zurückgewiesen.

Betriebe müssen den Kehrlicht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt mit gewichtsabhängiger Gebührenerhebung sind mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Sie sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne grossen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer). Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Die Deckel müssen geschlossen sein.

## **Art. 13 Grosses Sperrgut**

Grösseres oder schwereres Sperrgut, welches nicht nach Art. 12 Abs. 1 lit. c dieses Reglementes bereitgestellt werden darf, kann zur Entsorgung der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die Kosten für Transport und Entsorgung werden der Verursacherin oder dem Verursacher belastet.

## **Art. 14. Weitere Abfälle**

Altpapier und Karton sind nach den Weisungen der Gemeinde oder Dritter getrennt und gebündelt bereitzustellen.

## **III. FINANZIERUNG**

### **1. Allgemeines**

#### **Art.15 Gemeinderechnung**

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung<sup>6</sup> geführt.

---

<sup>6</sup> sGS 151.53 (Art. 21 der Haushaltverordnung)

## **2. Gebühren**

### **Art. 16 Kostendeckung**

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr deckt die jeweiligen Kosten für das Einsammeln und das Verbrennen des Hauskehrichts. Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Häckseldienst, Separatabfahren, Separatsammlungen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

### **Art. 17 Gebührenerhebung**

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

Für Gewerbe- und Industrieabfälle erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird je Stromkunde erhoben.

### **Art. 18 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Stromkunden. Für angebrochene Monate ist die ganze Monatsgebühr geschuldet.

### **Art. 19 Gebührenfestlegung**

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

## **Art. 20 Fälligkeit**

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>7</sup>

### **Art. 22 Strafbestimmungen**

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene **Vorschriften** oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-<sup>8</sup> und des Gewässerschutzgesetzes.<sup>9</sup>

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.<sup>10</sup>

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1. Juli 1987 inklusive Nachtrag vom 5. Dezember 1994 wird aufgehoben.

### **Art. 24 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Art. 25 Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das Baudepartement.

---

<sup>7</sup> sGS 951.1

<sup>8</sup> SR 814.01

<sup>9</sup> SR 814.20

<sup>10</sup> sGS 962.1

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. Oktober 2001

Der Gemeindepräsident  
Andreas Haltinner

Der Ratsschreiber  
Andreas Kappler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2001 bis 11. Dezember 2001

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 18. Dezember 2001  
Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb

Der Gemeinderat Gaiserwald beschliesst: Das Reglement über die Abfallentsorgung wird ab  
1. Januar 2002 angewendet.

Im Namen des Gemeinderates Gaiserwald

Der Gemeinepräsident  
Andreas Haltinner

Der Ratsschreiber  
Andreas Kappler

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Ablagerungsverbot

## **II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr
- Art. 8 Separatabfahren und –sammlungen, Sammelstellen
- Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten
- Art. 10 Berechtigung
- Art. 11 Bereitstellung
- Art. 12 Kehrichtgebinde
- Art. 13 Grosses Sperrgut
- Art. 14 Weitere Abfälle

## **III. FINANZIERUNG**

### **1. Allgemeines**

- Art. 15 Gemeinderechnung

### **2. Gebühren**

- Art. 16 Kostendeckung
- Art. 17 Gebührenerhebung
- Art. 18 Gebührenpflicht
- Art. 19 Gebührenfestlegung
- Art. 20 Fälligkeit

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 21 Rechtsschutz
- Art. 22 Strafbestimmungen
- Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 24 Fakultatives Referendum
- Art. 25 Vollzugsbeginn

# **Beilage zum Abfallreglement**

## **Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts**

### **Bundesgesetz über den Umweltschutz**

#### **Art. 30 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup>Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup>Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

#### **Art. 30c**

<sup>2</sup> Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

#### **Art. 30e Ablagerung**

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

#### **Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen**

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

<sup>2</sup> Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

<sup>3</sup>Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

<sup>4</sup>Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

#### **Art. 61 Übertretungen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
  - g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);
- wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

## **Luftreinhalte-Verordnung**

### **Art. 26a Verbrennen von Abfällen**

<sup>1</sup>Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
- b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

## **Gewässerschutzverordnung**

### **Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser**

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.